

REGLEMENT ÜBER DEN KULTURFONDS DER GEMEINDE OBERWIL

Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil (Kulturfondsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf §§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Mit dem Kulturfonds unterstützt die Gemeinde Oberwil einmalige, nicht wiederkehrende Veranstaltungen mit Bezug zu Oberwil aus den Sparten Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film/Fotografie/Video und Dorfkultur. Neue Kulturformen können in den Katalog aufgenommen werden

§ 2 Zweck des Kulturfonds

Mit den Mitteln eines Kulturfonds wird die Kulturförderung durch die Gemeinde Oberwil gemäss § 1 ermöglicht und sichergestellt.

§ 3 Äufnen des Kulturfonds

¹Der Kulturfonds besteht aus den bei Inkrafttreten dieses Reglements aktuell verfügbaren Mitteln und besonderen Zuwendungen.

²Weiter dem Fonds zugewiesen werden:

- a) Interne Zinsen des Kulturfonds
- b) Legate, Beiträge und Spenden Dritter zugunsten des Kulturfonds
- c) Allfällige durch Gemeinderatsbeschluss dem Kulturfonds zugewiesene Mehrerträge von Kulturveranstaltungen der Gemeinde

§ 4 Vergabe der Beiträge aus dem Kulturfonds

¹Veranstalter, welche einen Beitrag aus dem Kulturfonds wünschen, stellen der Kulturkommission Antrag unter Beilage einer Beschreibung des Angebots, eines Grobbudgets einschliesslich der Angabe weiterer Sponsoren sowie allfälliger Referenzen.

²Die Kulturkommission entscheidet innert vier Monaten nach Gesucheingang darüber, ob ein Beitrag gesprochen werden soll, und legt dessen Höhe fest. Zu den Vergabekriterien der Kulturkommission gehören:

- a) Qualität der geplanten Veranstaltung
- b) Ausbildung und Erfahrung von Kulturschaffenden
- c) Verteilung der Mittel auf möglichst viele Alters- und Interessengruppen.

Die Kulturkommission legt ihre Beschlüsse dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

³Bei der Vergabe der Beiträge bietet die Kulturkommission auch Raum für innovative und risikofreudige Unternehmungen. Die Förderung von Talent und Kreativität und die Anregung zum Mitmachen sollen gleichwertig nebeneinander existieren dürfen. Überangebote in einzelnen Sparten sind zu straffen und dem effektiven Bedarf anzupassen.

⁴Veranstalter, die einen Beitrag aus dem Kulturfonds erhalten haben, führen in ihren Publikationen den Satz „unterstützt aus dem Kulturfonds der Gemeinde Oberwil BL“ auf.

§ 5 Zuständigkeiten

¹Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Gemeinderat.

²Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kulturkommission über Vergaben aus dem Kulturfonds im Umfang von jährlich maximal 20'000 Franken.

³Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Kulturkommission in geeigneter Form über die unterstützten Veranstaltungen, das Total der Vergabungen und den Stand des Kulturfonds.

§ 6 Vermögensverwaltung

¹Die Vermögensverwaltung des Fonds wird im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde wahrgenommen.

²Das Kapital des Fonds wird als Guthaben des Fonds bei der Gemeinde geführt und in der Bilanz entsprechend ausgewiesen. Das Kapital wird nach internen Zinssätzen verzinst.

§ 7 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde.

²Die Rechnungsführung ist so zu gestalten, dass die Gemeindeverwaltung über die Ausrichtung von einzelnen Beiträgen und die Verwendung von Fondsvermögen jederzeit Auskunft erteilen kann.

§ 8 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

²Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 24. September 2014 beschlossen.

Oberwil, 24. September 2014

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

L. Stokar

A. Schmassmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 31. Oktober 2014 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 730 vom 15. Dezember 2014 rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt